

ÖFB- MEISTERSCHAFTSREGELN

Gültig ab 1.7.2019

INHALTSVERZEICHNIS

MEISTERSCHAFTSREGELN	3
§ 1 Geltungsbereich und Definitionen	3
§ 2 Meisterschaftsbewerb und -einteilung	3
§ 3 Teilnahmeverpflichtung	4
§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften	4
§ 5 Enthebung von der Meisterschaft	4
§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft	5
§ 7 Verbandsgebiet	5
§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele	5
§ 9 Meisterschaftstabellen	5
§ 10 Auf- und Abstieg	6
§ 11 Reihenfolge der Spiele	7
§ 12 Meisterschaftsspiele	7
§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen	7
§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen	8
§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt	8
§ 16 Schiedsrichter	9
§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten	10
§ 18 Pflichten des Veranstalters	10
§ 19 Fußball-Online	11
§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	11
§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten	11
§ 22 Dressen	11
§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung	11
§ 24 Spielerpasskontrolle	12
§ 25 Spielberichte	13
§ 26 Zahl der Spieler	14
§ 27 Ersatzspieler	14
§ 28 Trainer	14
§ 29 Beglaubigung	14
§ 30 Spielabbruch	17
§ 31 Gleichbehandlung	18
§ 32 Unvorhergesehene Fälle	18
§ 33 Inkrafttreten	18

MEISTERSCHAFTSREGELN

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung von Wettbewerben im gesamten Bereich des ÖFB, insbesondere die im Meisterschaftsmodus geführten Wettbewerbe der Landesverbände, der Bundesliga und des ÖFB und sind für sämtliche dieser Wettbewerbe direkt oder analog anzuwenden.
 - a) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, für die von ihnen geführten Wettbewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Wettbewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFB-Meisterschaftsregeln.
 - b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, beim ÖFB-Präsidium um die Genehmigung von Ausnahmeregelungen anzusuchen.
- (2) Sämtliche im Bereich des ÖFB, der Landesverbände und der Bundesliga gespielten Wettbewerbe sind nach den Regeln des International Board of Football (Kurz: IFAB-Spielregeln) zu spielen.
- (3) Definitionen:
 - a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
 - b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
 - c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
 - d) Einsatz: tatsächliche Teilnahme des Spielers am Spiel; die bloße Nennung als Ersatzspieler am Spielbericht gilt nicht als Einsatz;
 - e) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele;
 - f) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde;
 - g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem.

§ 2 Meisterschaftsbewerb und -einteilung

- (1) Die Verbände haben alljährlich für ihre Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei

aufeinander folgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

- (2) Die Meisterschaft wird je nach Anzahl der Vereine in einer oder mehreren Leistungsstufen, die auch in Bewerbungsgruppen unterteilt werden können, ausgetragen.
- (3) Die Einteilung eines Vereines in eine bestimmte Bewerbungsgruppe sowie die Einreihung neu eintretender Vereine bleibt den Landesverbänden überlassen, doch dürfen in keiner Bewerbungsgruppe mehr als 16 Vereine eingeteilt sein.
- (4) Ausnahmen können vom Präsidium des ÖFB genehmigt werden.

§ 3 Teilnahmeverpflichtung

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner besten Mannschaft an der Meisterschaft seiner Bewerbungsgruppe teilzunehmen.
- (2) Falls in einem Landesverband genügend Reservemannschaften oder Nachwuchsmannschaften vorhanden sind, hat der Landesverband auch für solche Mannschaften eine Meisterschaft auszusprechen. Die Teilnahme ist dann für alle Vereine verbindlich, die solche Mannschaften aufzustellen imstande sind; die Landesverbände sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zu bewilligen.
- (3) Es bleibt den Verbänden überlassen, für die Teilnahme an den Meisterschaften eine Gebühr festzusetzen.

§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften

- (1) Ein Verein kann sich an den Meisterschaftsbewerben mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes mit mehreren Kampfmannschaften beteiligen. In einem solchen Fall müssen jedoch die Spieler für jede Mannschaft gesondert beim Landesverband gemeldet werden und es ist jede solche Mannschaft hinsichtlich ihrer Teilnahme so zu behandeln, als wäre sie ein selbständiger Verein.
- (2) Die Beteiligung von Reservemannschaften an der Meisterschaft regeln die Landesverbände.
- (3) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften regelt sich nach den den Meisterschaftsregeln beiliegenden Bestimmungen.

§ 5 Enthebung von der Meisterschaft

- (1) Der Vorstand eines Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hierdurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.
- (2) Enthebungen können nur vor Beginn der Meisterschaft bewilligt werden; während der Meister-

schaft sind sie unzulässig.

- (3) Vereine, die einem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehören, müssen mindestens für das erste Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft an der Meisterschaft teilnehmen.

§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft

Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines, der gemäß § 5 von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben war, wird vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes bestimmt.

§ 7 Verbandsgebiet

- (1) Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Verbandes ausgetragen werden. Der Platz eines nach § 7 Abs. 3 lit. a der Satzungen des ÖFB einem anderen Landesverband angeschlossenen Vereines gilt als Gebiet des Landesverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
- (2) Vereine dürfen mit Zustimmung der beiden betroffenen Verbände Meisterschaftsspiele auf dem Gebiet eines benachbarten Landesverbandes austragen.

§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele

- (1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
 - a) Sieg: 3 Punkte,
 - b) Unentschieden: 1 Punkt,
 - c) Niederlage: kein Punkt.
- (2) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Spielberichte der Schiedsrichter.

§ 9 Meisterschaftstabellen

- (1) Am Ende der Meisterschaft ist für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Vereine richtet sich nach:
 - a) der Anzahl der Punkte;
 - b) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Tordifferenz; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel eines der Vereine wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist dieser hinter den punktegleichen Verein zu reihen. Trifft dies auf beide Vereine zu, so richtet sich die Reihung wieder nach der Tordifferenz;
 - c) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore;

- d) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege;
 - e) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege;
 - f) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheiden die Resultate der betreffenden Vereine gegeneinander. Lit. a) bis e) sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (2) Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden entsprechend annulliert. Diese während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaft eines Vereines wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht. Die sportlich letztplatzierte Mannschaft rückt in der Tabellenreihung nach vor.
- Sofern der ausgeschiedene Verein alle Spiele des Herbsdurchganges, der durch eine Hin- und Rückrunde ausgetragen wird, gespielt hat, werden dessen Spiele des Herbsdurchganges gewertet.
- (3) Der so an der Spitze stehende Verein ist Meister seiner Bewerbungsgruppe.
 - (4) Der Meister der obersten Leistungsstufe eines Landesverbandes ist Meister des Landesverbandes.
 - (5) Der Meister der höchsten Spielklasse der Bundesliga ist österreichischer Staatsmeister.

§ 10 Auf- und Abstieg

- (1) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt den Verbänden vorbehalten. Diese Bestimmungen müssen jedoch schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen während des Meisterschaftsjahres nicht geändert werden.
- (2) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt dem Präsidium des ÖFB.
- (3) Bei der Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg sollen jedoch folgende Regeln eingehalten werden:
 - a) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine aufsteigen;
 - b) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine absteigen;
 - c) eine Erhöhung der Zahl der Absteiger darf nur bei Überschreitung der von den Landesverbänden festgesetzten Gruppenstärke erfolgen. Diese darf die Höchstzahl von 16 Vereinen nicht überschreiten (§ 2);
 - d) sollte sich die Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag verringern, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt. Den Stichtag

setzen die Vorstände der Landesverbände vor Beginn des Bewerbes fest.

- (4) Von diesen Bestimmungen kann das Präsidium des ÖFB mit mindestens Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Reihenfolge der Spiele

- (1) Jeder Verein hat gegen jeden anderen Verein seiner Klasse (Liga, Gruppe) in jedem Meisterschaftshalbjahr ein Spiel auszutragen.
- (2) Die Reihenfolge der Spiele wird in der Regel durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl, dem Gegner kommt diese beim Rückspiel zu.
- (3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann der Verband genehmigen.
- (4) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
- (5) Falls an der Meisterschaft einer Klasse (Liga, Gruppe) zu wenige Vereine teilnehmen, kann der Vorstand des Verbandes bestimmen, dass die Meisterschaft dieser Gruppe derart ausgetragen wird, dass jeder Verein gegen jeden zweimal in jedem Meisterschaftshalbjahr zu spielen hat.

§ 12 Meisterschaftsspiele

- (1) Die Termine für die Meisterschaftsspiele müssen von den Verbänden rechtzeitig vor Beginn jedes Meisterschaftshalbjahres festgesetzt werden. Die entsprechenden Informationen werden den Vereinen über das „Fußball-Online“ - System zur Verfügung gestellt.
- (2) Weiters haben die Verbände sämtliche anderen für die Meisterschaftsspiele relevanten Bedingungen und Details, wie z.B. Verbandszeit, Spielort, Fristen, in ihren Bestimmungen zu regeln.
- (3) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele ein Zeitraum von mindestens einer Stunde und fünfundvierzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abzuberechnen.
- (4) Spieltag ist bei Wochenendrunden die Zeit von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag. Spielt dieselbe Mannschaft am selben Spieltag zwei Pflichtspiele (z.B. Nachtragsspiel), so ist der Spieltag wie zwei getrennte Spieltage zu behandeln. Verlegte Spiele, die einen Tag vor oder nach dem gelosten Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.

§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen

- (1) Meisterschaftsspiele müssen zum gelosten Termin gespielt werden.

- (2) Dem Vorstand eines Verbandes bleibt eine Beschlussfassung darüber vorbehalten, unter welchen Bedingungen Meisterschaftsspiele verlegt werden können.
- (3) Verlegungen von Meisterschaftsspielen (Termin, Zeit und Ort) haben grundsätzlich über das „Fußball-Online“- System zu erfolgen. Alle weiteren Regelungen, insbesondere für den Fall der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems, sind durch die Verbände zu treffen.
- (4) Ein Verein ist nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzu- treten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel. Er ist nicht verpflichtet, einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspiel- termine des ÖFB abzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird. (Un- beschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.)

§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen

- (1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunstrasenplätzen stattfinden, die hierzu vom Verband genehmigt worden sind.
- (2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunst- rasenplätze kann der jeweilige Verband für seine Meisterschaft genehmigen.
- (3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit gesundheitsgefährdendem Material vorgenommen worden sein.
- (4) Die Unbenützbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Spiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Aus- tragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veran- staltende Verein die Markierung der Plätze und die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbe- ginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Unterausschuss mit einer Geldstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung oder die Torabgrenzung vollständig, so ist der Platz als unbenützbar zu erklären.
- (5) Wird während eines Spieles die Unbenützbarkeit eines Platz festgestellt, so kann das Spiel bei Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (Neben-/bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden.

§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt

- (1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten

Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.

- (2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:
 - a) der Verband,
 - b) der Gegner,
 - c) der Schiedsrichter.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage überprüfen zu lassen.

§ 16 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter haben die Bestimmungen der Verbände, des ÖFB, der UEFA und der FIFA zu beachten.
- (2) Meisterschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände oder des ÖFB hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles beauftragt wurden.
- (3) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände und des ÖFB.
- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.
- (5) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.
- (6) Ein Meisterschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des

Spiels sinngemäß nach § 17.

§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten

- (1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten.
- (2) Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los, sofern sich die Vereine nicht einvernehmlich auf einen Spielleiter einigen können. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, hat ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel zu leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.
- (4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

§ 18 Pflichten des Veranstalters

- (1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw.
- (2) Er hat weiters
 - a) ein Spiel ordnungsgemäß anzumelden;
 - b) den Platz mit allen zumutbaren Maßnahmen in einen bespielbaren Zustand zu versetzen;
 - c) den Platz entsprechend den IFAB-Spielregeln und den ÖFB-Meisterschaftsregeln bereitzustellen und insbesondere für die ordnungsgemäßen Spielfeldabgrenzungen zu sorgen;
 - d) dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleieräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung stehen;
 - e) für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren;

- f) die notwendige Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Administration des Spieles über „Fußball-Online“ bereitzustellen;
 - g) das notwendige Sanitätsmaterials für ärztliche Hilfeleistungen vorzubereiten;
 - h) sämtliche weiteren Auflagen zu erfüllen, die ihm als Heimverein gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln oder den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes auferlegt werden.
- (3) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Vorstände der Landesverbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

§ 19 Fußball-Online

Auf Beschluss des Leitungsgremiums eines Verbandes kann der Spielbetrieb über den Online Spielbericht von "Fußball-Online" geführt werden. Die Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Benutzervorschriften und Erläuterungen sowie sonstige nähere Bestimmungen zu erlassen, die für den Betrieb des "Fußball-Online"-Systems erforderlich sind.

§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Leitungsgremiums des Verbandes hiezu verpflichtet ist. Das Leitungsgremium des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.
- (2) Der Heimverein haftet für das Verhalten der Zuschauer. Der Gastverein haftet für das Verhalten der ihm zurechenbaren Anhänger.

§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Unterausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 20 in Verbindung mit den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

§ 22 Dressen

- (1) Beide Mannschaften müssen in Dressenfarben (Trikot und Stutzen) antreten, durch die sie sich

klar voneinander sowie vom Schiedsrichterteam unterscheiden.

- (2) Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten.
- (3) Im Kampfmannschaftsbereich hat der veranstaltende Verein abweichend von Abs. 2 das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressfarben zu wählen. Er muss in diesem Fall dem Gegner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Torhüter muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichterteam unterscheiden.
- (5) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.
- (6) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.
- (7) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter zu sorgen.

§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung

- (1) An den Meisterschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.
- (2) Nachwuchsspieler, die am Spieltermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.
- (3) Jeder Verband darf für seine Bewerbe Sonderregelungen vorsehen, wonach eine bestimmte Anzahl der am Spielbericht nominierten Spieler lokal ausgebildet worden sein muss.

§ 24 Spielerpasskontrolle

- (1) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems dem Nachweis der Spielberechtigung. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter vorzulegen. Zu spät kommende Spieler haben den Spielerpass bei Eintritt in das Spiel vorzuweisen und können – sofern sie vor Spielbeginn auf dem Spielbericht eingetragen wurden – eingesetzt werden.
- (2) Wird für einen Spieler der Spielerpass nicht beigebracht, dann kann dieser an dem Spiel nur dann teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist.

In diesem Fall ist der Verein durch den zuständigen Ausschuss seines Verbandes mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

- (3) Die Spielerpässe sind dem verantwortlichen Funktionär des Spielpartners auf dessen Verlangen vorzuweisen.

§ 25 Spielberichte

- (1) Einsatzberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.
- (2) Die Spiele werden grundsätzlich über „Fußball-Online“ administriert und es ist der „Online-Spielbericht“ zu verwenden:
 - a) Vor Spielbeginn sind Vor- und Zuname sämtlicher Spieler und Ersatzspieler in den Spielbericht einzutragen.
 - b) Der Spielbericht wird zunächst durch den Heimverein, dann durch den Gastverein ausgefüllt. Dieser Vorgang muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
 - c) Nach Spielende hat der Schiedsrichter sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und besondere Vorkommnisse in den Spielbericht einzutragen.
 - d) Jeweils ein Vertreter der Vereine sowie der Schiedsrichter haben die Richtigkeit der Angaben abschließend durch Eingabe ihrer Signatur zu bestätigen. Anschließend wird der Bericht direkt über das Internet an den Verband weitergeleitet.
 - e) Allfällige weitere Berichte über besondere Vorkommnisse, Ausschlüsse oder Anzeigen sind vom Schiedsrichter entweder direkt vor Ort oder innerhalb einer vom Verband festzulegenden Frist im Nachhinein in das System einzugeben. Steht dem Schiedsrichter das System nicht zur Verfügung so ist nach Abs. 3 vorzugehen.
- (3) Wird ein Bewerb nicht über „Fußball-Online“ geführt oder steht dieses System aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung, ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind analog anzuwenden. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Verband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spielausschlüsse, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.
- (4) Der gemäß § 17 betraute Spielleiter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht (falls vorhanden, auf einem aufgelegten Spielbericht) an den Verband eingeschrieben einzusenden. Dieser Bericht ist von je einem berechtigten Vertreter der beiden Vereine zu unterfertigen.

§ 26 Zahl der Spieler

- (1) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint.
- (2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen. Der Bundesliga ist es betreffend ihrer Bewerbungsspiele gestattet, anderslautende Fristen festzusetzen.
- (3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

§ 27 Ersatzspieler

- (1) Es dürfen bis zu drei Spieler pro Spiel ausgewechselt werden.
- (2) Die Verbände können in den Durchführungsbestimmungen festlegen, dass im Falle einer Verlängerung ein zusätzlicher Spielerwechsel (insgesamt dann bis zu vier) zulässig ist.
- (3) Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten.
- (4) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.
- (5) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- (6) Den Landesverbänden ist es gestattet, für Reserve- und Nachwuchsbewerbe Ausnahmestimmungen hinsichtlich der Nominierung und der Zahl der Ersatzspieler in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 28 Trainer

- (1) Vereine, welche der 1. bis 8. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:
 - a) 1. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz
 - b) 2. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT

- c) 3. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
 - d) 4. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
 - e) 5. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - f) 6. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - g) 7. + 8. Leistungsstufe: Jugendtrainerlizenz oder bisher Nachwuchsbetreuerlehrgang
 - h) ÖFB-Frauenbundesliga: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
 - i) Frauen 2. Liga: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - j) Empfehlung: in allen Spielklassen sollen ausgebildete Trainer unter dem Motto „kein Fußballtraining ohne qualifizierten Fußballtrainer“ beschäftigt werden.
- (2) Im Nachwuchsbereich sind die Vereine verpflichtet, hauptverantwortliche Trainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:
- a) Akademien (AKA): UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz
 - b) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) - Ausbildungsleiter (Standorttrainer): UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz
 - c) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) - Vorstufentrainer: UEFA-B-Lizenz und Junioren-B-Lizenz oder bisheriger Lehrgang für Kinder- und Jugendfußball (Breitenfußball)
 - d) Im restlichen Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, folgende Trainer beschäftigen:
 - bis zu drei Nachwuchsmannschaften mindestens einen Trainer, mit zumindest Jugendtrainerlizenz oder der den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen hat,
 - ab vier Nachwuchsmannschaften mindestens zwei Trainer, mit zumindest Jugendtrainerlizenz oder die den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen haben.
- (3) Vereine sind verpflichtet, Torwarttrainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:
- a) 1. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
 - b) 2. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
 - c) 3. Leistungsstufe: Grundkurs für Torwarttrainer
 - d) 4. Leistungsstufe: Grundkurs für Torwarttrainer

- e) Akademien (AKA): UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
 - f) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ): nationale Torwarttrainerlizenz
 - g) Empfehlung: auch in den Spielklassen darunter (ab 5. Leistungsstufe) sowie im restlichen Nachwuchsbereich sollen ausgebildete Torwarttrainer beschäftigt werden
- (4) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
 - (5) Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 2. – 8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbungshalbjahr (ab dem ersten Pflichtspiel) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat.
 - (6) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbungshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.
 - (7) Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor und nach dem Spiel sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.
 - (8) Die Trainer haben ihre Qualifikation und die Gültigkeit ihrer Ausbildungserlaubnis (Lizenz) vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen.
 - (9) Die Vereine haben ihre hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband namhaft zu machen (Zuordnung zu der Mannschaft im „Fußball-Online“ System). Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer obliegen der Bundesliga bzw. dem jeweiligen Landesverband. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben bzw. die Eingaben im „Fußball-Online“ System zu aktualisieren.

§ 28a Erfassung der Trainer am Spielbericht und Trainercardkontrolle

- (1) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.
- (2) Die Trainercard dient der Identitätskontrolle. Die Trainercards der anwesenden Trainer gemäß Abs. 1 sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter gemeinsam mit den Spielerpässen vorzulegen.
- (3) Wird für einen Trainer die Trainercard nicht beigebracht oder verfügt der betreffende Trainer über keine Trainercard, dann muss er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Der Schiedsrichter hat dies am Spielbericht entsprechend zu vermerken.

§ 29 Beglaubigung

- (1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt automatisch nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist.
- (2) Gegen die automatische, resultatsgemäße Beglaubigung steht den unmittelbar beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Rechtsmittel des Protestes an die zweite Instanz des Verbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung offen. In den Bewerbungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga besteht dieses Recht nicht.
- (3) Langt innerhalb der vom Verband nach Abs. 1 festgelegten Frist beim zuständigen Verband eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet.
- (4) Sind an einem Spiel Vereine verschiedener Verbände beteiligt, so ist die Zuständigkeit für die Beglaubigung in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes zu regeln.

§ 30 Spielabbruch

- (1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen.
- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuausstrahlung das entsprechend den Regelungen des betreffenden Verbandes zuständige Gremium. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese bei Spielabbrüchen ohne Verschulden der beiden Vereine ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.
- (3) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Verband bestimmt. Wenn in den Verbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu gleichen Teilen zu teilen.

§ 31 Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

§ 32 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fassung der Meisterschaftsregeln tritt mit 1.7.2019 in Kraft.